

Preise **glattpower basic + Netznutzung Basis**

Für Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung mit einem Energiebezug von weniger als 50'000kWh auf der Netzebene 7 (Niederspannung).

Hochtarif	Montag–Freitag	07.00–20.00Uhr
Hochtarif	Samstag	07.00–13.00Uhr
Niedertarif	übrige Zeit	

Der gelieferte Strom stammt aus 100% erneuerbaren Energien.

Winterquartal (01.01.–31.03.2026)		Energie	Netznutzung	Netzstabilität*	Netzzuschlag	Elektrizitätstarif	Grundpreis	Messpreis
		Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	CHF/Mt.	CHF/Mt.
inkl. MWST	Hochtarif	13.73	8.76	0.79	2.49	25.77	8.11	5.41
	Niedertarif	13.19	7.68			24.15		
Sommerhalbjahr (01.04.–30.09.2026)		Energie	Netznutzung	Netzstabilität*	Netzzuschlag	Elektrizitätstarif	Grundpreis	Messpreis
		Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	CHF/Mt.	CHF/Mt.
inkl. MWST	Hochtarif	13.40	8.76	0.79	2.49	25.44	8.11	5.41
	Niedertarif	12.86	7.68			23.82		
Winterquartal (01.10.–31.12.2026)		Energie	Netznutzung	Netzstabilität*	Netzzuschlag	Elektrizitätstarif	Grundpreis	Messpreis
		Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	CHF/Mt.	CHF/Mt.
inkl. MWST	Hochtarif	13.73	8.76	0.79	2.49	25.77	8.11	5.41
	Niedertarif	13.19	7.68			24.15		

*Netzstabilität beinhaltet die von der Swissgrid erhobenen Kosten für die Systemdienstleistungen (SDL), 0.29 Rp./kWh, Stromreserve 0.44 Rp./kWh sowie der solidarisierten Kosten, 0.05 Rp./kWh. Kosten inkl. 8.1% MWST.

Preise gerundet auf zwei Dezimalstellen. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann die Addition der einzelnen Tarifbestandteile inkl. MWST vom ausgewiesenen Total abweichen.

Energie: Kosten für den von Ihnen verbrauchten Strom

Netznutzung: Kosten für die Nutzung des Stromnetzes für den Strombezug

Systemdienstleistungen (SDL): Die von der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid erhobenen Kosten für Systemdienstleistungen.

Stromreserve: Die von der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid erhobenen Kosten dienen der Erhöhung der Versorgungssicherheit im Winter. Die entsprechende Verordnung wurde vom Bundesrat erlassen WResV (Winterreserveverordnung).

Solidarisierte Kosten: Die von der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid erhobenen Kosten für die Netzverstärkungen in den unteren Netzebenen und die vom Parlament beschlossenen Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie.

Netzzuschlag: Der vom Bundesrat festgelegte Netzzuschlag wird zur Förderung erneuerbarer Energien sowie für Stromeffizienz- und Gewässerschutzmassnahmen erhoben. Der Zuschlag wird der Pronovo AG, Vollzugsstelle für Förderprogramme Erneuerbare Energien, weitergegeben.

Elektrizitätstarif: Beinhaltet den Gesamtpreis aus Energie, Netznutzung, Netzstabilität und Netzzuschlag.

Grundpreis: monatliche Grundkosten

Messpreis: monatliche Messkosten

Weitere Bestimmungen

1. Falls der Wert des Energiebezugs nicht mehr zutrifft, wird das Produkt jeweils per 1. Oktober angepasst. Der Produktwechsel erfolgt nicht rückwirkend. Die Energie kann für beliebige Zwecke, nicht aber für den Wiederverkauf verwendet werden.
2. Boiler werden nur während der Niedertarifzeit (nachts) eingeschaltet. Eine zusätzliche Einschaltung während der Hochtarifzeit ist in Absprache mit der Glattwerk AG möglich. Die Aufheizzeit während der Niedertarifzeit wird durch die Glattwerk AG festgelegt.
3. Der Anschluss von elektrischen Heizungen ohne zeitweilige Sperrung ist auf eine Gesamtleistung von 2kW beschränkt.
4. Wärmepumpen, Elektroheizungen, Saunas etc. werden spitzenlastabhängig gesperrt.
5. Muss die Energie einem Kunden an mehr als einer Stelle abgegeben werden, so wird die Netznutzung von jeder Messstelle einzeln verrechnet.
6. Für zusätzliche Zähler wird eine Zählermiete verrechnet.
7. Für Speicher mit Endverbrauchern, wird auf Antrag das Netznutzungsentgelt für die aus dem Speicher ins Verteilnetz zurückgespeiste Energiemenge rückerstattet. Alle gesetzlich vorgeschriebenen Komponenten sind dabei im Rückerstattungstarif zusammengefasst.
8. Vorbehalten bleiben in allen Fällen:
 - 8.1 die Bestimmungen nach dem «Reglement für die Elektrizitätsversorgung»;
 - 8.2 die Werk-Vorschriften und die Niederspannungs-Installationsnormen (NIN), denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen;
 - 8.3 die Festsetzung des zulässigen Höchstwertes der Belastung nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Netzes;
 - 8.4 die Vorschriften über die Blindstromkompensation;
 - 8.5 die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Glattwerk AG.